

BVGer B-7874/2025 vom 25. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7874_2025

FR: TAF B-7874/2025 du 25 mars 2026

IT: TAF B-7874/2025 del 25 marzo 2026

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt nach Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit diese von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen worden sind und kein Ausnahmegrund nach Art. 32 VGG vorliegt.

E. 1.2

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten nach Art. 38 VGG sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) über den Ausstand (Art. 34 ff. BGG), wobei sich das bundesverwaltungsgerichtliche Verfahren nach dem VwVG richtet (Urteil des BVGer B-4237/2018 vom 9. August 2018 E. 2.3).

E. 1.3

Das Ausstandsbegehren wurde im Beschwerdeverfahren B-2845/2024 gestellt. Diesem Verfahren liegt die vom Gesuchsteller angefochtene Verfügung des WBF betreffend Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine zugrunde, wonach der Name des Gesuchstellers nicht aus Anhang 8 der Ukraine-Verordnung gestrichen werde. Die Verfügung stützt sich insbesondere auf Art. 15 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung, die in Anwendung von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG, SR 946.231) erlassen wurde. Entsprechend handelt es sich um eine Verfügung i.S.v. Art. 5 VwVG. Als Vorinstanz hat das WBF als Departement (Art. 33 Bst. d VGG) verfügt. Da zudem kein Ausnahmegrund vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde im Verfahren B-2845/2024 zuständig (Urteile des BVGer B-3584/2023 vom 23. Juni 2025 E. 1.1; B-4084/2023 vom 18. März 2025 E. 1). Im Rahmen dieses Hauptverfahrens ist das Bundesverwaltungsgericht auch zur Beurteilung von Fragen formeller Natur und damit auch zum Entscheid über Ausstandsbegehren zuständig (BVGE 2007/4 E. 1.1; Urteil des BVGer C-7835/2024 vom 21. Februar 2025 E. 3).

E. 1.4

Nach Art. 36 Abs. 1 BGG hat die Partei, welche den Ausstand einer Gerichtsperson verlangt, dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat, und dabei die den Ausstand begründenden

Tatsachen glaubhaft zu machen. Macht die Partei die Ausstandsgründe nicht unverzüglich geltend, so verwirkt sie ihr Ablehnungsrecht (BGE 140 I 240 E. 2.4). Nach Art. 37 Abs. 1 BGG entscheidet die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand, wenn diese den Ausstandsgrund bestreitet, wobei praxisgemäss der Entscheid in Ausstandsverfahren regelmässig von drei Richterinnen bzw. Richtern getroffen wird (Art. 21 und 24 VGG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 des Geschäftsreglements für das Bundesverwaltungsgericht vom 17. April 2008 [VGR, SR 173.320.1], Zwischenentscheid des BVGer B-4117/2020 vom 30. September 2020 E. 2.1). Die betroffene Gerichtsperson hat sich über die vorgebrachten Ausstandsgründe zu äussern (Art. 36 Abs. 2 BGG). Ferner kann über die Ausstandsfrage ohne Anhörung der Gegenpartei beziehungsweise der Vorinstanz entschieden werden (Art. 37 Abs. 2 BGG). Der Gesuchsteller reichte seine Eingabe innert Frist gemäss Verfügung vom 16. September 2025 ein.

E. 1.5.1

Der Gesuchsteller bezieht sich in seiner Eingabe vom 14. Oktober 2025 auf das hängige Grundverfahren B-2845/2024, in welchem er Partei ist. Folglich ist er zur Einreichung von Ausstandsbegehren grundsätzlich berechtigt (Art. 36 Abs. 1 BGG). Erforderlich ist jedoch, dass der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse an seinem Gesuch hat (vgl. Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG; Urteil des BGer 4A_158/2012 vom 7. Mai 2012 E. 2.2). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Interesse nur dann schutzwürdig, wenn der Beschwerdeführer nicht nur bei Einreichung der Beschwerde, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung über ein aktuelles praktisches Interesse an der Überprüfung der von ihm erhobenen Rügen verfügt (BGE 141 II 14 E. 4.4 mit Hinweisen). Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass die zuständige Behörde oder das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet (BGE 140 IV 74 E. 1.3.1). Fällt das aktuelle Rechtsschutzinteresse oder der Streitgegenstand im Verlaufe des Verfahrens dahin, so wird das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben (Art. 4 VwVG i.V.m. Art. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]; BVGE 2007/12 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Fraglich ist vorliegend, ob der Gesuchsteller auch nach der Erklärung der beiden Richter, es liege ihrer Meinung nach kein Ausstandsgrund vor, sie würden aber freiwillig in den Ausstand treten, ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung seiner Ausstandsgesuche hat. Ein schutzwürdiges Interesse an der materiellen Beurteilung der vorliegenden Ausstandsgesuche fehlt, wenn Richter freiwillig in den Ausstand treten können, obwohl sie das Vorliegen eines Ausstandsgrundes bestreiten.

E. 1.5.2

Der Gesuchsteller bringt diesbezüglich vor, das Verfahren betreffend die Ausstandsgesuche sei infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben, da die betroffenen Richter freiwillig in den Ausstand getreten seien. Die Richter seien nicht leichthin in den Ausstand getreten und würden sich dadurch nicht der richterlichen Aufgabe entziehen. Entsprechend begründe weder der freiwillige Ausstand noch dessen Annahme ohne materielle Prüfung eine Verletzung des Anspruchs auf ein gesetzlich bestimmtes und ordnungsgemäss besetztes Gericht. Zudem sei das Ziel des Ausstandsbegehrens erreicht, weshalb eine materielle Beurteilung lediglich zu einem unnötigen prozessualen Leerlauf führen würde.

E. 1.5.3

Die richterliche Unabhängigkeit ist sowohl grundrechtlicher Anspruch als auch institutionelle Garantie der richterlichen Behörden (BGE 149 I 14 E. 5.3.2), wobei letztere nicht nur grundrechtlich, sondern auch organisationsrechtlich, geschützt ist (Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 28). Die richterliche Unabhängigkeit beansprucht Geltung als objektives Grundprinzip, das die gesamte Staatstätigkeit bindet, wie Grundrechte überhaupt (vgl. BGE 134 IV 36 E. 1.4.4 für das Willkürverbot). So müssen die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen und wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an diese gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen (Art. 35 Abs. 1 und 3 BV). Sie werden so zu einem für alle staatlichen Behörden geltenden Leistungsgrundsatz und Gestaltungsauftrag (Kiener, a.a.O., S. 325 m.w.H.). Nach Art. 30 Abs. 1 BV hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, einen grundrechtlichen Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind ausdrücklich untersagt. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen (vgl. nachfolgend E. 2.3). Der Begriff der Befangenheit bei der Selbstablehnung eines Richters ist derselbe wie bei der Ablehnung eines Richters durch eine Partei (Urteile des BGer 1P.743/2006 vom 19. Januar 2007 E. 3.2; 1P.156/2002 vom 3. Juni 2002 E. 3.2). Die richterliche Unabhängigkeit und der Anspruch auf den gesetzlichen Richter ergänzen sich. Wenn objektiv gerechtfertigte Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des gesetzlichen Richters bestehen, dann und nur dann ist ihm die Mitwirkung am Urteil untersagt (Kiener, a.a.O., S. 87). Wird ein Richter, dessen Unabhängigkeit nicht bezweifelt wird, aus dem Spruchkörper entfernt, ist die Garantie des gesetzlichen Richters verletzt (Kiener, a.a.O., S. 87). Wenn ein Ausstandsbegehren ohne stichhaltigen Grund gutgeheissen wird, ist das Gericht unrichtig besetzt und der Anspruch auf einen verfassungsmässigen Richter bzw. ein durch Gesetz geschaffenes Gericht ist verletzt (BGE 149 I 153 E. 2.2; 137 I 340 E. 2.2.1; 108 Ia 48 E. 1 und 3; BVGE 2015/16 E. 3.3.2). Gleiches muss gelten, wenn die Behörde einem unbegründeten Ausstandsgesuch eines ihrer Mitglieder stattgibt (BVGE 2015/16 E. 3.3.2). Es ist nicht zulässig, dass sich eine Amtsperson vorschnell als befangen erklärt oder ohne stichhaltigen Grund in den Ausstand tritt (BVGE 2015/16 E. 3.3.2). Nicht jede Erklärung, mit welcher eine Gerichtsperson den Ausstand erklärt oder ein gegen sie gerichtetes Ablehnungsbegehren unterstützt, darf unbesehen hingenommen werden, da ansonsten die verfassungsmässige Garantie einer durch Rechtssatz bestimmte Gerichtsordnung verletzt wird (BGE 116 Ia 28 E. 2c; BGE 105 Ia 157 E. 6c; Urteil des BGer 1P.156/2002 vom 3. Juni 2002 E. 3.2; BVGE 2015/16 E. 3.4.3; Aubry Girardin Florence, Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, Art. 37 Rz. 5). Ob sich ein Richter selbst für befangen hält oder im Gegenteil davon überzeugt ist, sein Verfahren mit der notwendigen Offenheit und Unabhängigkeit zu führen, ist für sich allein genommen nicht ausschlaggebend. Weder kann sich ein Richter, dessen Unabhängigkeit angezweifelt wird, durch die Erklärung im Verfahren halten, er fühle sich nicht befangen, noch kann ein Richter aufgrund der blossen Erklärung seiner Befangenheit aus dem Verfahren ausscheiden (Kiener, a.a.O., S. 70 m.w.H.). Weil eine Befangenheit als innerer Zustand kaum zu beweisen ist, gilt es zu prüfen, ob die subjektiven Einschätzungen der Parteien oder der Richter objektiv gerechtfertigt sind und damit auf Umständen gründen, die den objektiv begründeten Verdacht einer Befangenheit erwecken (Kiener, a.a.O., S. 71). Diese Objektivierung subjektiver Befürchtungen blendet besondere Emotionalitäten und

Empfindlichkeiten aus und relativiert vorschnelle Festlegungen und Wertungen, wodurch mit Blick auf die Richter der Gefahr vorgebeugt wird, dass sich diese vorschnell unerwünschter Verfahren entledigen. Bei Fehlen eines Ausstandsgrunds hat namentlich eine allfällige Gegenpartei Anspruch darauf, dass die Streitsache durch den ursprünglich vorgesehenen Spruchkörper und nicht durch andere Richter oder Richterinnen beurteilt wird (Urteile des BVGer B-4237/2018 vom 9. August 2018 E. 3.1; A-4650/2011 vom 10. Oktober 2011 E. 2; A-161/2010 vom 1. Juli 2010 E. 3.2.3). Die Garantie der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz gehört zu den unverbrüchlichen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Ordnung, deren prinzipielle Gehalte grundsätzlich einschränkungsresistent sind (Kiener, a.a.O., S. 320 m.w.H.). Der aus Art. 30 Abs. 1 BV fliessende organisationsrechtliche Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes Gericht bezieht sich nach einhelliger Auffassung auch auf die Bildung des Spruchkörpers im Einzelfall beziehungsweise auf die gesetzlich bestimmte Gerichtsperson (BVGE 2022 I/2 E. 4.3; Urteil des BVGer E-1526/2017 vom 26. April 2017 E. 4.2.1), wobei ein pflichtgemässes, nach sachlichen Kriterien zu handhabendes Ermessen nicht ausgeschlossen ist (BGE 149 I 153 E. 2.2; 144 I 70 E. 5.1). Die Garantie des auf Gesetz beruhenden Gerichts ist bei jeder Abweichung von der gegebenen Zuständigkeitsordnung, der personellen Zusammensetzung oder der anwendbaren Verfahrensordnung verletzt (Kiener, a.a.O., S. 312). Gemäss Rechtsprechung liegt ein Verstoss gegen den Anspruch von Art. 30 Abs. 1 BV etwa dann vor, wenn ein Gericht mit Rücksicht auf die an einem bestimmten Prozess beteiligten Personen in einer von der sonst üblichen Praxis abweichenden Weise besetzt wird (BGE 105 Ia 172 E. 5b). Die Garantie des verfassungsmässigen Richters verbietet sodann insbesondere eine Beeinflussung der Rechtsprechung durch eine gezielte Auswahl der Richterinnen und Richter (Urteil des BGer 6P.102/2005 vom 26. Juni 2006 E. 2.2). Ist der Spruchkörper einmal besetzt, verlangt der Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes Gericht für seine Änderung im Verlauf des Verfahrens hinreichende sachliche Gründe (BGE 149 I 153 E. 2.2; Urteil des BGer 4A_271/2015 vom 29. September 2015 E. 6.2, nicht publ. in BGE 142 I 93). Jede Besetzung, die sich nicht mit sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, verletzt die Garantie des verfassungsmässigen Richters gemäss Art. 30 Abs. 1 BV (BGE 144 I 37 E. 2.1; 137 I 340 E. 2.2.1). Eine Verletzung liegt insbesondere vor, wenn Richterinnen und Richter in den Ausstand versetzt werden, obwohl hierfür kein sachlicher Grund besteht oder in hängigen Verfahren ohne sachlichen Grund und ohne gesetzliche Ermächtigung ausgeschaut werden (Kiener, a.a.O., S. 312 m.w.H.; Benjamin Schindler, Die Befangenheit der Verwaltung, Zürich/Basel/Genf 2002, S. 223). Die richterliche Unabhängigkeit erschöpft sich nicht in einem individuell-freiheitsrechtlichen Anspruch, sondern liegt auch im öffentlichen Interesse an einer rechtsstaatlichen Justiz, weshalb auf ein verfassungskonformes Gericht im Einzelfall nicht verzichtet werden kann (Kiener, a.a.O., S. 357 m.w.H.; Benjamin Schindler, a.a.O., S. 89). Die Zusammensetzung der Behörde wird nach den Regeln des Verfahrens- oder Organisationsrechts festgelegt. Entscheidet die Behörde, obwohl sie nicht ordnungsgemäss besetzt ist, begeht sie eine formelle Rechtsverweigerung (BGE 142 I 172 E. 3.2). Das Bundesverwaltungsgericht regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Abteilung nach Rechtsgebieten sowie die Bildung der Spruchkörper durch Reglement (Art. 24 VGG). Gestützt darauf sowie auf Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG hat das Bundesverwaltungsgericht das Geschäftsreglement vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht (VGR, SR 173.320.1) erlassen. Die Geschäfte werden einem Richter oder einer Richterin zur Prozessinstruktion und Erledigung zugeteilt, wobei die Zuteilung unter Zuhilfenahme einer Software nach der

Reihenfolge der Geschäftseingänge sowie unter Berücksichtigung der Kammer- oder Fachgebietszuständigkeiten, der Arbeitssprachen, des Beschäftigungsgrades und der Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Ausstandsgründe und der Geschäftslast erfolgt (Art. 31 Abs. 1 und 2 VGR). Bei der Zuteilung können weiter die Punkte in Abs. 3 berücksichtigt werden, wobei ausnahmsweise allfällige weitere Kriterien berücksichtigt werden können (Abs. 5 VGR). Das zweite und dritte Mitglied des Spruchkörpers werden sinngemäss nach diesen Vorschriften bestimmt (Art. 32 Abs. 1 VGR; vgl. zum Ganzen: BVGE 2022 I/2 E. 4.4). Eine Anpassung eines gebildeten Spruchkörpers kann aus wichtigen sachlichen Gründen erfolgen, wozu insbesondere Ausstandsgründe zählen (Art. 32a Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 lit. d VGR). Bestreitet die Gerichtsperson, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand (Art. 38 VGG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 BGG).

E. 1.5.4

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer die Ausstandsgesuche gestellt. Die betroffenen Richter haben daraufhin den Ausstand erklärt, aber gleichzeitig das Vorliegen eines Ausstandsgrundes bestritten. Aus der vorstehenden Erwägung ergibt sich, dass die Einschätzung der betroffenen Richter zur Frage, ob ein Ausstandsgrund vorliegt, berücksichtigt wird und nicht, ob sie den Ausstand erklären. Soweit auf die Erklärung der betroffenen Richter abgestellt wird, sprechen sie gegen das Vorliegen eines Ausstandsgrundes. Soweit der grundrechtliche Anspruch aus Art. 30 Abs. 1 BV betroffen ist, ist für dessen Verletzung grundsätzlich erforderlich, dass sich die Vorinstanz darauf berufen kann bzw. Grundrechtsträgerin ist. Ob dies im vorliegenden Fall zutrifft, kann jedoch offenbleiben, da die richterliche Unabhängigkeit neben dem grundrechtlichen Anspruch auch die institutionelle Garantie der richterlichen Behörden garantiert. Diese, sowie im Übrigen auch die spezifischen organisationsrechtlichen Bestimmungen des Bundesverwaltungsgerichts, lassen einen freiwilligen Ausstand nicht zu. Damit ein ursprünglich gebildeter Spruchkörper angepasst werden kann, müssen wichtige bzw. hinreichend sachliche Gründe vorliegen. Zu diesen Gründen, welche die Anpassung eines Spruchkörpers rechtfertigen, zählen insbesondere Ausstandsgründe. Kein wichtiger oder hinreichend sachlicher Grund stellt jedoch eine freiwillige Ausstandserklärung dar, wenn gleichzeitig das Vorliegen eines Ausstandsgrundes verneint wird. Gemäss der gesetzlichen Ordnung ist für den Fall, dass eine Richterin oder ein Richter den Ausstandsgrund bestreitet, ein Entscheid der Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson vorgesehen (Art. 38 VGG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 BGG). Im vorliegenden Fall bestreiten die betroffenen Richter den Ausstandsgrund, weshalb ein Entscheid der Abteilung vorgesehen ist. Dies schliesst einen freiwilligen Ausstand der betroffenen Richter aus. Entsprechend ist über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes formell zu entscheiden. Damit besteht seitens des Gesuchstellers (immer noch) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Behandlung der Ausstandsgesuche und das Verfahren wurde nicht gegenstandslos. Somit ist der Antrag des Gesuchstellers auf Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit abzuweisen und auf den Eventualantrag auf Gutheissung der Ausstandsbegehren einzutreten.

E. 1.6

Da im Übrigen auch der Kostenvorschuss fristgerecht einbezahlt wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG), ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Der Gesuchsteller begründet das Ausstandsgesuch gegen die beiden Bundesverwaltungsrichter damit, dass sie im Entscheid B-3584/2023 vom 23. Juni 2025 eine Voreingenommenheit in Bezug auf den Gesuchsteller zum Ausdruck gebracht hätten. Sie hätten sich wiederholt, detailliert und wertend zur Person und den Aktivitäten des Gesuchstellers geäußert, wobei diese Aussagen über einen blossen Kontextrahmen hinausgegangen seien und Kernthemen betroffen hätten, die in seinem Beschwerdeverfahren (B-2845/2024) entscheidend sein würden (Einfluss, fortdauernde geschäftliche Tätigkeit, Ernsthaftigkeit von Rücktritten/Desinvestitionen und Umgehungsrisiko). Sie hätten sich insbesondere bereits abschliessend festgelegt, dass es sich beim Gesuchsteller nach wie vor um einen sanktionswürdigen Geschäftsmann handle und dass die Veräusserung der Anteile an TMK sowie an der Sinara Gruppe und alle Rücktritte lediglich vordergründig erfolgt seien, um sich der Sanktionierung zu entziehen. Damit entstehe der Anschein der Befangenheit, womit ein Ausstandsgrund gegeben sei.

E. 2.2

In ihren Stellungnahmen führten die Richter Christian Winiger und Pietro Angeli-Busi aus, es liege kein Ausstandsgrund vor. So begründe die Mitwirkung in einem früheren Verfahren desselben Gerichts für sich alleine keinen Ausstandsgrund. Sie erachten sich in dieser Angelegenheit grundsätzlich weiterhin als unbefangen und unvoreingenommen.

E. 2.3.1

Die hier anwendbare Ausstandsregelung von Art. 34 ff. BGG gewährleistet den in Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Anspruch, dass eine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände entschieden wird (BGE 149 I 14 E. 5.3.2; BVGE 2007/5 E. 2.2).

E. 2.3.2

Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) treten in Ausstand, wenn sie: a. in der Sache ein persönliches Interesse haben; b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin, in der gleichen Sache tätig waren; c. mit einer Partei, ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben; d. mit einer Partei, ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind; e. aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten (Art. 34 Abs. 1 BGG).

E. 2.3.3

Der Gesuchsteller beruft sich auf den Ausstandsgrund von Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG. Dabei handelt es sich um einen Auffangtatbestand (Urteil des BGer 5F_9/2022 vom 20. Mai 2022 E. 4.3). Eine Befangenheit liegt vor, wenn Umstände dargetan sind, die bei objektiver Betrachtung geeignet erscheinen, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken (BGE 147 III 379 E. 2.3.1; 140 III 221 E. 4.1). Solche Umstände

können in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Gerichtsperson oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein (BGE 142 III 732 E. 4.2.2). Nicht entscheidend ist das subjektive Empfinden der Parteien (BGE 131 I 24 E. 1.1 m.H.). Für den Ausstand wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Mit anderen Worten muss gewährleistet sein, dass der Prozess aus Sicht aller Beteiligten als offen erscheint (BGE 140 I 326 E. 5.1; 133 I 1 E. 6.2). Da die Ausstandsregelung in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Anspruch auf den gesetzlichen Richter steht, muss sie eine Ausnahme bleiben und die Zuständigkeitsordnung soll nicht ausgehöhlt werden. Die persönliche Unbefangenheit des gesetzlichen Richters ist deshalb im Grundsatz zu vermuten (BGE 114 Ia 50 E. 3b) und von der regelhaften Zuständigkeitsordnung darf nicht leichthin abgewichen werden (Urteil des BGer 1B_298/2010 vom 3. November 2010 E. 2.1 m.w.H.).

E. 2.3.4

Ein Ausstandsgesuch kann grundsätzlich nicht mit dem Ergebnis beziehungsweise dem Inhalt bereits gefällter Entscheidungen begründet werden (Verfügung des BGer 2E_1/2008 vom 29. Mai 2008 E. 2.1.4; Urteil des BVGer C-7835/2024 vom 21. Februar 2025 E. 5.3; Zwischenentscheid des BVGer B-4117/2020 vom 30. September 2020 E. 2.1). Verfahrens- und Einschätzungsfehler sowie selbst falsche Sachentscheide sind für sich allein nicht Ausdruck von Voreingenommenheit (BGE 138 IV 142 E. 2.3; Urteile des BGer 2C_221/2013 vom 27. Mai 2013 E. 2.1) und vermögen, ohne dass weitere erhebliche Umstände hinzutreten, die Unabhängigkeit einer Gerichtsperson nur ausnahmsweise in Frage zu stellen (Urteil des BVGer B-4237/2018 vom 9. August 2018 E. 3.1). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dies nur dann anzunehmen, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen und sich einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien auswirken können (BGE 141 IV 178 E. 3.2.3; 138 IV 142 E. 2.3). Grundsätzlich keine unzulässige Mehrfachbefassung liegt bei einer Gerichtsperson vor, die an dem durch die Rechtsmittelinstanz aufgehobenen Entscheid beteiligt war und nach Rückweisung der Sache an der Neuurteilung mitwirkt (BGE 143 IV 69 E. 3.1; Urteil des BGer 1B_94/2019 vom 15. Mai 2019 E. 2.4) oder die beim Revisionsentscheid mitwirken und bereits beim angefochtenen Entscheid mitgewirkt haben (Urteil des BGer 4F_18/2024 vom 11. Oktober 2024 E. 1.2). Gemäss Art. 34 Abs. 2 BGG, der auch für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht gilt, stellt die Mitwirkung an einem früheren Verfahren für sich allein kein Ausstandsgrund dar (Urteil des BGer 2C_1156/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2.2). Eine gewisse Besorgnis der Voreingenommenheit und damit Misstrauen in das Gericht kann bei den Parteien immer dann entstehen, wenn einzelne Gerichtspersonen in einem früheren Verfahren mit der konkreten Streitsache schon einmal in gleicher Funktion befasst waren. In einem solchen Fall stellt sich grundsätzlich die Frage, ob sich eine Gerichtsperson durch ihre Mitwirkung an früheren Entscheidungen in wichtigen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, welche sie nicht mehr als unvoreingenommen und dementsprechend das Verfahren nicht mehr als offen erscheinen lässt (BGE 140 I 326 E. 5.1). Das Bundesgericht hat zur Beurteilung, ob eine vorbefasste Person im konkreten Fall in den Ausstand treten muss, Kriterien entwickelt. So fällt etwa in Betracht, welche Fragen in den beiden Verfahrensabschnitten zu entscheiden sind, inwiefern sie sich ähnlich sind oder miteinander zusammenhängen und wie gross der Entscheidungsspielraum bei der

Beurteilung der sich in den beiden Abschnitten stellenden Rechtsfragen ist (BGE 140 I 326 E. 5.1). Massgebend ist schliesslich, mit welcher Bestimmtheit sich der Richter bei seiner ersten Befassung zu den betreffenden Fragen ausgesprochen hat (BGE 140 I 326 E. 5.1 m.w.H.; Urteil des BVGer B-6325/2020 vom 6. Januar 2021 E. 2.4). Allein der Umstand, dass sich ein vorgesehener Spruchkörper bereits in einem abgeschlossenen Verfahren mit der gleichen Sache befasst hat, führt mithin nicht dazu, dass die beteiligten Gerichtspersonen unter dem Anschein der Befangenheit stehen (BGE 114 Ia 50 E. 3d; Urteil des BGer 2C_220/2013 vom 27. Mai 2013 E. 2.2; Urteil des BVGer A-6592/2017 vom 18. Dezember 2017 E. 2.3; Zwischenentscheide des BVGer B-4117/2020 vom 30. September 2020 E. 2.1; B-6887/2019 vom 10. Februar 2020; A-1184/2019 vom 23. April 2019 E. 2.3.1). Dies trifft auch dann zu, wenn die Sachverhalte lediglich geringfügig ändern (Urteile des BGer 2C_1156/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2.3; 2C_219/2013 vom 27. Mai 2013 E. 2.2). Das Bundesgericht hat in einem Verfahren, bei dem mit einem früheren Verfahren ein enger sachlicher und rechtlicher Zusammenhang vorlag und bei dem die gleiche Frage Kernthema des Verfahrens war, eine Befangenheit des Spruchkörpers des ersten Verfahrens beim zweiten Verfahren verneint, auch wenn die hängigen Verfahren durch den ersten Entscheid zumindest teilweise präjudiziert und "vorentschieden" wurden (Urteil des BGer 1P.706/2003 vom 23. Februar 2004 E. 2.3, 2.7 und 2.8; vgl. auch Zwischenentscheid des BVGer B-6887/2019 vom 10. Februar 2020, wonach der Entscheid in einem Pilotfall oder Grundsatzurteil für sich allein keine Befangenheit begründet). Der Umstand, dass ein Richter in einem früheren Verfahren einen Beschuldigten bei gleichem Lebenssachverhalt verurteilt hat, genügt in aller Regel noch nicht, um ihn in einem späteren Verfahren wegen Gefahr der Voreingenommenheit abzulehnen (Urteil des BGer 1B_75/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 2.2). Hierfür müssten weitere konkrete für die Befangenheit sprechende Gesichtspunkte hinzutreten (Urteile des Bundesgerichts 2C_1156/2013 vom 1. Mai 2013 E. 2.3; 2C_1124/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2.3; 2C_220/2013 vom 27. Mai 2013 E. 2.2). Es wird angenommen und erwartet, dass die Gerichtspersonen die Streitsache objektiv und unparteiisch behandeln und so die erforderliche Offenheit des Verfahrens gewährleistet ist (BGE 142 III 732 E. 4.2.2 m.w.H.; Urteil des BVGer A-6592/2017 vom 18. Dezember 2017 E. 2.3).

E. 2.4

Vorliegend begründet der Gesuchsteller die Befangenheit der Richter mit den Erwägungen im Entscheid im Verfahren B-3584/2023.

E. 2.4.1

Der Gesuchsteller bringt vor, die Richter hätten sich bereits festgelegt, dass es sich bei ihm um einen einflussreichen Geschäftsmann handle, der in Russland in einem Wirtschaftsbereich tätig ist, der eine wesentliche Einnahmequelle für die russische Regierung darstellt (E. 7.5.2.1, 7.5.2.2, 7.5.2.4, 7.5.3, 8.4.1 und 8.4.2 des Entscheids des BVGer B-3584/2023 vom 25. Juni 2025). Im Verfahren des Sohnes des Gesuchstellers wurde beurteilt, ob er (immer noch) mit einem einflussreichen Geschäftsmann (dem Gesuchsteller) verbunden angesehen werden kann, der in Russland in einem Wirtschaftsbereich tätig ist, der eine wesentliche Einnahmequelle für die russische Regierung darstellt, und von diesem profitiert (E. 7.2.5 des Entscheids des BVGer B-3584/2023 vom 25. Juni 2025). Die Frage, ob es sich beim Gesuchsteller um einen einflussreichen Geschäftsmann im vorgenannten Sinn handelt, musste somit im Verfahren B-3584/2023 vorfrageweise behandelt werden. Die Ausführungen der Vorinstanz zur

Stellung und zu den Tätigkeiten des Gesuchstellers, aufgrund derer er als einflussreicher Geschäftsmann angesehen wurde, der in Russland in einem Wirtschaftsbereich tätig ist, der eine wesentliche Einnahmequelle für die russische Regierung darstellt, blieben im Beschwerdeverfahren weitgehend unbestritten (vgl. insbesondere E. 7.3.1, E. 7.4 und E. 7.5.2.1 des Entscheids des BVGer B-3584/2023 vom 25. Juni 2025). Stattdessen brachte der Sohn des Beschwerdeführers vor, er habe nie Führungs- oder operative Tätigkeiten in den Unternehmen seines Vaters ausgeübt und er sei in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mit dem Gesuchsteller verbunden gewesen (E. 7.5.2 des Entscheids des BVGer B-3584/2023 vom 25. Juni 2025). Die Richter haben im Beschwerdeverfahren B-3584/2023 zu Recht vorfrageweise geprüft, ob es sich beim Gesuchsteller zum damaligen Zeitpunkt um einen einflussreichen Geschäftsmann gehandelt hat, und haben dies insbesondere aufgrund der weitgehend unbestrittenen Sachdarstellungen der Vorinstanz bejaht (E. 7.4 des Entscheids des BVGer B-3584/2023 vom 25. Juni 2025). Wie vorstehend dargelegt (E. 2.3.4), begründet die Mitwirkung in einem anderen Fall, in dem die gleiche (Sach- oder Rechts-)Frage zu entscheiden war, für sich allein keine Befangenheit. Die Richter haben im Entscheid zudem explizit festgehalten, dass die Frage der Rechtmässigkeit der Sanktionen gegen den Gesuchsteller nicht Gegenstand des Verfahrens bilden und deshalb nicht im Detail geprüft werden müssen (E. 7.5.2.1 des Entscheids des BVGer B-3584/2023 vom 25. Juni 2025). In Verfahren wie dem vorliegenden gilt es zudem die jeweilige Situation zu berücksichtigen, die sich naturgemäss ändern kann, weshalb nicht zwangsläufig der identische Sachverhalt vorliegt. Darauf deuten auch die Ausführungen in E. 7.5.3 hin, wonach die Möglichkeit, dass der Gesuchsteller aus Anhang 8 der Ukraine-Verordnung gestrichen wird, ausdrücklich genannt wird (vgl. auch E. 7.2.5 des Entscheids des BVGer B-3584/2023 vom 25. Juni 2025). Die Richter sind (zu Recht) auf die Stellungen und die Tätigkeiten des Gesuchstellers eingegangen und haben dabei explizit festgehalten, die Rechtmässigkeit der Sanktionen gegen den Gesuchsteller sei nicht Verfahrensgegenstand und müsse nicht vertieft geprüft werden. Sie haben somit die Rechtmässigkeit der Sanktionen, was Verfahrensgegenstand des vorliegend zu beurteilenden Hauptverfahrens ist, explizit nicht beurteilt oder vertieft geprüft, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass sie sich bereits abschliessend festgelegt haben.

E. 2.4.2

Einen weiteren Grund für die Befangenheit erblickt der Gesuchsteller in den Erwägungen betreffend die Rücktritte und den Verkauf der Anteile an TMK und der Sinara Gruppe (E. 7.3.1, 7.5.1, 7.5.2.1, 7.5.2.3 und 7.5.2.4). Diesbezüglich hat das Bundesverwaltungsgericht erwogen, es hege erhebliche Zweifel, dass der Sohn des Gesuchstellers seine Funktionen bei der TMK und der Sinara Gruppe tatsächlich aufgegeben habe, da die Rücktrittsschreiben unmittelbar nach Verhängung der EU-Sanktionen verfasst wurden. Diese Überlegungen würden prima facie auch für den Gesuchsteller gelten. Das Gericht und die Richter haben allerdings deutlich zum Ausdruck gebracht, dass diese Überlegungen höchstens prima facie für den Gesuchsteller gelten würden, und haben diesbezüglich ausdrücklich noch keine abschliessende Beurteilung vorgenommen. Jedenfalls ist nicht ausgeschlossen, dass beim Gesuchsteller zusätzliche oder andere Sachverhaltselemente zu berücksichtigen sind, was sich schon daraus ergibt, dass beim Sohn des Gesuchstellers aufgrund mangelnder Transparenz über seine wirtschaftlichen Aktivitäten bislang andere Sachverhaltselemente im Vordergrund standen. Selbst wenn beim vorliegenden Verfahren und dem vorherigen Beschwerdeverfahren eine vermeintlich gleiche Sach- und Rechtslage vorliegen würde, läge nicht der gleiche, konkrete Einzelfall dar, weshalb auch kein

Ausstandsgrund vorliegt (vgl. Urteil des BGer 2C_1124/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2.3).

E. 2.4.3

Soweit sich der Gesuchsteller auf Erwägungen bezieht, die seine wirtschaftlichen und geschäftlichen Beziehungen zu seinem Sohn betreffen (E. 7.5.2.2, 7.5.2.4 und 7.5.3), sind diese vorliegend nicht relevant und damit nicht geeignet, den Anschein der Befangenheit zu begründen.

E. 2.4.4

Aus der Selbstablehnung der beiden betroffenen Richter ergibt sich ebenfalls keinen Anschein der Befangenheit. Dies insbesondere, weil die beiden betroffenen Richter einen Ausstandsgrund explizit verneint haben (vgl. BGVE 2015/16 E. 3.4.3). Weitere Ausstandsgründe werden nicht dargelegt und sind auch nicht ersichtlich.

E. 2.5

Insgesamt ergibt sich, dass das Richtergrremium im Verfahren B-3584/2023 den Sachverhalt in Bezug auf den Gesuchsteller nur, wo dies geboten war, mitberücksichtigt hat, ohne die Rechtmässigkeit der Sanktionen gegen den Gesuchsteller im Detail zu prüfen. Damit erscheint die richterliche Meinungsbildung in Bezug auf das vorliegende Verfahren nach wie vor offen. Abgesehen davon, darf und muss von einem Richter erwartet werden (vgl. BGE 133 I 89 E. 3.3), dass er die neuen, leicht abweichenden Sachverhalte und neuen Argumente objektiv und unparteiisch beurteilt (vgl. Urteil des BGer 2C_1124/2013 E. 2.3). Bei den betroffenen Richtern besteht insofern kein Anschein der Befangenheit.

E. 2.6

Die beiden Ausstandsgesuche sind daher abzuweisen.

E. 3

Über die Kosten dieses Verfahrens ist im Verfahren B-2845/2024 zu befinden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.